

Hochschule für Technik Stuttgart

Zulassungssatzung

Master Mathematik
Vollzeit und Teilzeit

Stand: 22.07.2020

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart für das hochschuleigene Zulassungsverfahren im Masterstudiengang Mathematik (Voll- und Teilzeit)

vom 22.07.2020

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Technik am 22.07.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für das Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Mathematik. Der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Mathematik überprüft in allen Fällen die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers und spricht die Empfehlung für die Zulassung oder für die Zulassung unter Auflagen aus. Über die Zulassung oder die Zulassung unter Auflagen entscheidet die Leitung der Hochschule für Technik Stuttgart.

§ 2 Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlenverordnung festgesetzt.

§ 3 Bewerbungsfrist

Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern muss

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar

des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Eine Immatrikulation ist sowohl im Winter- wie auch im Sommersemester möglich, soweit Studienplätze vorhanden sind und für das vorangegangene Semester im Studienjahr kein Auswahlverfahren gemäß § 6 stattgefunden hat.

§ 4 Bewerbungsunterlagen

Bewerberinnen und Bewerber müssen bis spätestens zum Ablauf der Bewerbungsfrist folgende Unterlagen einreichen:

- vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular,
- tabellarischer Lebenslauf auf einer Seite,
- Nachweis der englischen Sprachkompetenz,
- Nachweis der deutschen Sprachkompetenz bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern (z.B. DSH oder gleichwertige Prüfungen),
- Urkunde über den im Erststudium erreichten akademischen Grad,
- Abschlusszeugnis des Erststudiums mit vollständiger Auflistung aller Fächer des Studiums und deren Bewertung,
- Nachweis der in §5 (4) genannten Kenntnisse und Kompetenzen in Informatik,
- Erklärung, welche der beiden Vertiefungsrichtungen Algorithm Engineering oder Finanz- und Versicherungsmathematik im Masterstudiengang Mathematik gewählt wird,
- Nachweis der in §5 (5) genannten speziellen Kenntnisse und Kompetenzen für die gewählte Vertiefungsrichtung,
- ein Passfoto (4 cm x 5 cm).

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Erststudium an einer deutschen oder vergleichbaren ausländischen Hochschule mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in einem der folgenden Fächer: Mathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik, Finanzmathematik, Versicherungsmathematik, Statistik, Biomathematik, Scientific Programming, Scientific Computing oder in einem vergleichbaren Fach.

(2) Überdurchschnittlich guter Abschluss im Erststudium.

(3) Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch zur Beurteilung der Motivation, der persönlichen Eignung und der Sprachkompetenz der Bewerberin oder des Bewerbers.

(4) Informatikkenntnisse und -kompetenzen aus dem Erststudium: die Bewerberin oder der Bewerber

- beherrscht eine objektorientierte Programmiersprache,
- kann für praktische Aufgabenstellungen geeignete Algorithmen und Datentypen auswählen und zur Lösung einsetzen.

(5) Kenntnisse und Kompetenzen für die gewählte Vertiefungsrichtung:

(5.1) Die Bewerberin oder der Bewerber für die Vertiefungsrichtung Finanz- und Versicherungsmathematik

- beherrscht die grundlegenden Methoden zur mathematischen Beschreibung der Finanzmärkte,
- ist mit den Grundkonzepten der Lebensversicherungsmathematik vertraut und fähig, Berechnungen von Prämien und Deckungsrückstellungen durchzuführen.

Umfasst der erste Hochschulabschluss weniger als 210 CP, müssen die fehlenden Kreditpunkte durch relevante Leistungen vor dem oder parallel zum Masterstudium erworben werden. Dabei können auch gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, angerechnet werden. Die Auswahl geeigneter Zusatzleistungen erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Studiendekan und ist durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen.

Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen.

§ 6 Auswahlkriterien für die Zulassung

Übersteigt die Zahl der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Zulassung nach dem Rang, der sich

1. aus der Durchschnittsnote des Erststudiums und
2. aus der Bewertung des Bewerbungsgesprächs ergibt.

Aus der Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß 1. und 2. werden zwei Einzelrangfolgen gebildet. Die Gesamtrangfolge wird aus den beiden Einzelrangfolgen mit Gewicht 2 für die Einzelrangfolge gemäß 1. und Gewicht 1 für die Einzelrangfolge gemäß 2. gebildet. Trifft die Grenze zwischen zuzulassenden und nicht zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerbern auf solche mit gleichem Gesamtrang, entscheidet das Los über die Zulassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2021/2022.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Zulassungssatzung vom 20.02.2013 außer Kraft.

Stuttgart, den 22.07.2020

Prof. Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: